



SATZUNG

Stand März 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Mitgliedsbeitrag	6
§ 10	Ordnungsmaßnahmen	6
§ 11	Organe des Vereins	7
§ 12	Der Vorstand	7
§ 13	Ältestenrat	9
§ 14	Mitgliederversammlung	10
§ 15	Kassenprüfer	11
§ 16	Ausschüsse	11
§ 17	Ehrungen	11
§ 18	Auflösung	12

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Tennis-Club Blau-Rot Maintal e.V. und hat seinen Sitz in Dörnigheim (nach vollzogener Ortsverschmelzung zur Stadt Maintal in Maintal).

§ 2

Vereinszweck

Der 1. Tennis-Club Blau-Rot Maintal bezweckt auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit die Pflege des Tennissportes. Der sportlichen Förderung der Jugend soll besondere Aufmerksamkeit zuteil werden. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

- d) Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und in der Ausbildung befindliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die den Tennissport aktiv ausüben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen.
 3. Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.
 4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
 5. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag für den/die Minderjährige(n) unterschreibt. Zugleich erteilt er/sie damit sein/ihr Einverständnis, dass der/die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen kann.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem sich ergibt, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss wenigstens drei Monate vorher erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

- b) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge länger als 3 Monate in Verzug ist oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht fristgerecht nachkommt.

§ 7

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit das 21. Lebensjahr vollendet wurde, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Beschwerde ist unter Angabe der Gründe binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen; der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Mitglied Kenntnis von der Anordnung erlangt

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten, unbeschadet der Rechte aus § 7 Abs. 4

3. sich der vom Vorstand beschlossenen Spielordnung zu unterwerfen
4. die Beiträge spätestens bei Fälligkeit zu zahlen
5. die vom Verein zur Benutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 1.3. des Jahres zu zahlen. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

Unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 2 der Satzung kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsbelange, insbesondere im sportlichen Bereich, folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Spiel-Sperre.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 2) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides das Recht der Beschwerde an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. der Ältestenrat (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Präsident (1. Vorsitzender)
 2. dem Vize-Präsident (2. Vorsitzender)
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Organisationsleiter
 6. dem Sportwart
 7. dem Jugendsportwart
 8. dem Pressewart.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahl durch Handaufheben ist zulässig, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird (§ 14 Abs. 4). Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen
3. Um eine kontinuierliche Besetzung des Vorstandes sowie eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu ermöglichen, werden Neuwahlen jedes Jahr durchgeführt, jedoch nur hinsichtlich der hälftigen Besetzung des Vorstandes. Gewählt werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren
 - a) in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen
 1. der Präsident
 2. der Schatzmeister
 3. der Organisationsleiter

4. der Jugendsportwart
- b) in den Jahren mit geraden Jahreszahlen
 1. der Vize-Präsident
 2. der Schriftführer
 3. der Sportwart
 4. der Pressewart

Der Vorstand wird in diesem Jahr für die Amtszeit von 2 Jahren und 3 Monaten gewählt. Für den Vorstand a) verlängert sich die Amtszeit um 3 Monate.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils der Präsident oder der Vize-Präsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich handeln müssen. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2) zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Voranschlag zu erstellen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung seiner 8 Mitglieder durch den Präsidenten mindestens 5 an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 16) sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Der Vorstand sorgt für die bestmögliche Erfüllung des im § 2 festgelegten Vereinszweckes. Dies gilt insbesondere für die Pflege des Tennis-Sports, für den allgemeinen Spielbetrieb der Mitglieder, des Meisterschafts- und des Turniersports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Ihm obliegt ferner die intensive Pflege der Kontakte der Mitglieder untereinander im Rahmen eines Programms, das der Geselligkeit dienen soll. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Im übrigen ist er einzuberufen, wenn der Präsident es für erforderlich hält oder es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

6. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann auch ein Beschluss schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

§ 13

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur Mitglieder sein, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.,
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor seiner Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion des Ehrenrates aus.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden (erstmalig im ersten Quartal 2005). Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die die nachstehend genannten Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse oder Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Kandidieren zwei oder mehr Mitglieder, so muss auf Verlangen eine Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich

vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufenden Überwachungen der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen kann.

§ 17

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Personen durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit ausgesprochen werden.

Ehrenmitglieder sind ab dem 1. Januar des auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahres von der Beitragszahlung befreit.

2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss mit gleicher

Mehrheit (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 18

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Dörnigheim (nach vollzogener Ortsverschmelzung der Stadt Maintal) für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.